Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“
auf Gemarkung Lohrbach

Abwägung und Satzungsbeschluss

Anlage 1

Behandlung der eingegangenen Anregungen

STADT MOSBACH
STADTTEIL LOHRBACH
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „FLUGPLATZ LOHRBACH, NR. 4.02 D“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit vom 05.11.2018 – 07.12.2018
Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 15.07.2019 – 16.08.2019

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	***1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*** *a) Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):* Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Großen Kreisstadt Mosbach. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hierzu lag den Verfahrensunterlagen noch kein Fachbeitrag Artenschutz bei. Laut Nr. 6.2 des Begründungsentwurfs soll im Zuge des weiteren Verfahrens noch eine artenschutzrechtliche Prüfung zu § 44 BNatSchG erstellt werden. Hinsichtlich Untersuchungsumfang und Detailierungsgrad werden über das übliche Maß hinaus keine erhöhten Anforderungen gestellt. Die artenschutzrechtlichen Belange können erst nach Vorlage eines sachkundig erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) abschließend beurteilt werden. Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung können sich insbesondere Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergeben, die einer verbindlichen planungsrechtlichen Festsetzung oder gegebenenfalls einer vertraglichen Sicherung bedürfen. Dazu bitten wir, die in Nr. III. 7. des textlichen Teils enthaltenen Hinweise in den verbindlichen Teil der planungsrechtlichen Festsetzungen (z.B. im Anschluss an Nr. I. 5.1) zu verschieben. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Satzungsbeschluss rechtlich geklärt werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt und dem Bebauungsplan beigefügt. Der Anregung wurde gefolgt und der Hinweis zur Baufeldräumung und Gehölzrodung in die Festsetzungen übernommen. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Belange des Artenschutzes ausreichend berücksichtigt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (gegenüber europ. Vogelarten und Fledermäusen) wurden Festsetzungen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sowie zur zeitlichen Beschränkung von Bauarbeiten an Gebäuden in den Bebauungsplan aufgenommen. Für Zauneidechsen sowie den Kammmolch kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			b) Landschaftsschutzgebiet „Nüstenbachtal mit angrenzendem Höhenrücken“, Rechtsverordnung vom 21.06.1991: Das Landschaftsschutzgebiet grenzt aus südlicher Richtung an die Gewerbefläche und den Weg „Binauer Höhe“ an. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind durch die Gebietserweiterung unter Berücksichtigung der im zeichnerischen Teil bereits dargestellten Randbegrünung und eines vorhandenen Pufferstreifens durch den Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet zu befürchten. Insoweit bestehen hierzu keine erheblichen Bedenken unsererseits; ein verfahrensrechtlicher Handlungsbedarf ist entsprechend nicht gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Hierzu kann ohne den erforderlichen Fachbeitrag zum Artenschutz nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens noch keine abschließende Aussage bzw. Einschätzung getroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Mittlerweile wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt und dem Bebauungsplan beigefügt.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:* Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG werden grünordnerische Maßnahmen in entsprechendem Umfang erforderlich; wir gehen davon aus, dass durch die Bebauungsplanänderung und insbesondere durch die Bebauungsplanerweiterung neue Eingriffe bzw. Baurechte entstehen werden. Ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde hierzu noch nicht vorgelegt. Im Zuge des weiteren Verfahrens ist ein entsprechender Fachbeitrag nachzureichen. Je nach dem dann ermittelten Kompensationsdefizit werden konkrete Maßnahmen bzw. Festsetzungen zu benennen sein. Die im bisherigen Entwurf des Festsetzungskatalogs bereits vorgesehenen Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der Ergebnisse der natur- bzw. artenschutzrechtlichen Fachbeiträge können sich jedoch weitere Festsetzungserfordernisse ergeben. Insbesondere bezüglich der Umsetzung der Pflanzgebote halten wir zur rechtlichen Bestimmtheit der Festsetzungsformulierung das Ergänzen einer zeitlichen Regelung im Sinne einer Durchführungsfrist für angebracht, damit es nicht bei einer unklaren Absichtserklärung bleibt. Ob der Kompensationsbedarf innerhalb des Plangebiets zu bewältigen sein wird, kann von uns noch nicht beurteilt werden, so dass ein Bedarf für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht ausgeschlossen werden kann. Wir weisen daher vor-sorglich auf die eventuelle Erforderlichkeit und den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur rechtlichen Sicherung plangebietsexterner Ausgleichsmaßnahmen hin (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB). Gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB wären die gegebenenfalls erforderlichen Flächen dazu grundsätzlich von der Großen Kreisstadt bereitzustellen. Vorbehaltlich der noch einzuarbeitenden Ergebnisse, der ausstehenden Fachbeiträge, werden seitens der Naturschutzbehörde ansonsten keine weiterreichenden Bedenken gegen das geplante Bebauungsplanverfahren geltend gemacht.	Der Anregung wurde gefolgt und ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung erstellt. Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzungsformulierung durch eine Durchführungsfrist ergänzt: *Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieser Bebauungsplanänderung vorzunehmen.* Der Kompensationsbedarf ist nicht innerhalb des Plangebietes zu bewältigen. Daher erfolgt der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits von 70.918 Ökopunkten außerhalb des Plangebietes. Dazu wurden Maßnahmen (Ausweisung von Waldrefugien) aus dem Ökokonto der Stadt Mosbach dem Bebauungsplan zugeordnet. s.o. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	06.08.2019 Offen-legung	**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** *a) Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):* Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Großen Kreisstadt Mosbach. Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Verfahrensunterlagen lag hierfür nun ein Fachbeitrag Artenschutz des Ingenieurbüros für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, bei. Wesentliche Punkte dazu sind auch in Nr. 6.2 der städtebaulichen Begründung enthalten.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Nachstehend die Anmerkungen (Bedenken und Anregungen) unserer Naturschutzfachkraft: <u>Europäische Vogelarten</u> Für das Aufstellungsverfahren Bebauungsplan „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ wurden keine neuen Vogeluntersuchungen durchgeführt. Zurückgegriffen wurde auf Daten aus den Jahren 2010 und 2012. In den vorliegenden Unterlagen wurden zwar die alten Kartierungen aufgenommen, das dazugehörige Kartenmaterial mit den dokumentierten Beobachtungen der Vogelarten ist allerdings nicht hinzugefügt. Soweit anhand der Unterlagen nachzuvollziehen ist, sind die Beobachtungen, die das noch zu rodende Flurstück Nr. 1193/6 betreffen über neun Jahre alt. Darüber hinaus reichen jeweils drei Begehungen für unterschiedliche Gebiete in den beiden Jahren 2010 und 2012 für eine fachlich qualifizierte Kartierung nicht aus. Nach *Südbeck et al., 2005 (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*) wären grundsätzlich 6 Begehungen von März bis Juni durchzuführen. Aus diesen Gründen, können die erhobenen Daten nur eine fachlich begründete Worst-Case-Betrachtung darstellen, weshalb diese auch von uns so behandelt werden. D. h., bei Arten, deren Brutvorkommen nicht sicher auszuschließen sind, ist von einer Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen. Im Zuge der Erhebungen wurden 34 Arten als potentielle Brutvögel im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung festgestellt oder vermutet. Anhand der Unterlagen ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Abarbeitung der Verbotstatbestände die Rede von 33 Arten ist. Nachgewiesen wurden Hänfling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Feld- und Haussperling, die als Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen besonders behandelt werden sollten. In der aktuellen Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs werden Gartenrotschwanz, Goldammer, Klappergrasmücke, Feld- und Haussperling auf der Vorwarnliste und der Hänfling als stark gefährdet aufgeführt. Zudem wurde der Grünspecht kartiert, welcher dem strengen Artenschutz unterliegt. Da nicht durch aktuelle Kartierungen festgestellt worden ist, wie viele geeignete Lebensstätten (bspw. Höhlenbäume) in der Planfläche selbst und in der Umgebung existieren und in wie weit diese durch Arten besetzt sind, können wir nicht davon ausgehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Insbesondere hinsichtlich des Flurstücks Nr. 1193/6, auf dem einige Gehölze gerodet werden müssen, hinzu kommend die Gehölze, die um den Teich herum entfallen, erachten wir CEF-Maßnahmen als nötig.	Die im Fachbeitrag herangezogenen Erfassungsdaten zur Vogelwelt werden nach Ansicht des Fachgutachters in diesem Fall als für die artenschutzrechtliche Prüfung ausreichend angesehen. Eine Worst-Case-Betrachtung wird daher in diesem Fall nicht vorgenommen. Der redaktionelle Fehler wurde korrigiert. Es handelt sich um 34 Arten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bewertung im Fachbeitrag, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wird beibehalten. Nach Aussage des Fachgutachters wird allein schon durch Blick auf das Luftbild ersichtlich, dass ausreichend viele geeignete Lebensstätten, (z.B. auch Bäume mit Höhlen) im Plangebiet

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zudem wurde das Flurstück Nr. 1193/6 als Kernraum im Biotopverbund mittlerer Standorte ausgezeichnet, was dessen Wertigkeit hinsichtlich der ökologischen Funktion als Lebensraum noch einmal unterstreicht (siehe auch Punkt 2). Es sollten deshalb Vorschläge zu Maßnahmen (bspw. Nistkästen) gemacht werden, um den Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten mit ungünstigem bzw. schlechtem Erhaltungszustand auszugleichen.	und in der Umgebung vorhanden sind. CEF-Maßnahmen sind laut Fachgutachter demnach nicht erforderlich. Beim Landesweiten Biotopverbund entsteht ein Kernraum durch eine GIS-Darstellung zwischen zwei Kernflächen. Eine besondere Wertigkeit, insbesondere auch für den Artenschutz, lässt sich laut Aussage des Fachgutachters daraus nicht ableiten
			<u>Fledermäuse</u> Eine Erfassung der Fledermausfauna im Gelände fand nicht statt, weshalb auch hier im Grunde von einer Worst-Case-Betrachtung ausgegangen werden muss. Das Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet wurde auf die Arten Graues Langohr, Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus begrenzt. Da keine Kartierungen durchgeführt worden sind und der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhstätten durch die Umbau- und Abrissarbeiten an den Gebäuden und die Rodungen groß sein kann, kann nicht davon ausgegangen werden, dass deren Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Andererseits werden die Fledermaus-Belange durch die Regelung in der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. I. 5.2 angemessen mitberücksichtigt. Wir bitten, neben der vorgesehenen Überprüfung durch eine fachkundige Person auch auf möglicherweise erforderlich werdende Ausweichquartiere (insbes. Aufhängen von Fledermauskästen) zu achten.	Es wird nicht von einer Worst-Case-Betrachtung ausgegangen. Das Vorkommen wurde auf die im Raum um den Flugplatz und Lohrbach nachgewiesen Arten, bei denen im Plangebiet eine Quartiernutzung möglich ist, eingegrenzt. Je nach Ergebnis der vorgesehenen Überprüfungen, können Maßnahmen notwendig werden. Eine Festlegung von Maßnahmen weit im Vorfeld ist laut Aussage des Fachgutachters jedoch nicht erforderlich.
			Inhaltliche Einzelheiten fachlicher Art hierzu können bei unserer Naturschutzfachkraft erfragt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:</u> Die aktuell bereits vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (inkl. Festsetzungen) können an sich so akzeptiert werden. Betreffend der Europäischen Vogelarten erscheinen andererseits aufgrund der o. g. Bedenken weitere Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nötig. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange vor einem etwaigen Satzungsbeschluss abschließend zu klären sind, sodass diesbezüglich eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzfachkraft erfolgt sein sollte.	Wird zur Kenntnis genommen. Weitere Maßnahmen sind laut Aussage des Fachgutachters nicht erforderlich. Eine abschließende Klärung in Form einer Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzfachkraft ist nicht erforderlich, da laut Aussage des Fachgutachters keine CEF-Maßnahmen erforderlich werden und somit der Artenschutz in angemessener Art und Weise berücksichtigt wurde. (s.o.)
			b) Landschaftsschutzgebiet „Nüstenbachtal mit angrenzendem Höhenrücken", Rechtsverordnung vom 21.06.1991: Das Landschaftsschutzgebiet grenzt aus südlicher Richtung an die Gewerbefläche und den Weg „Binauer Höhe" an. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind durch die Gebietserweiterung unter Berücksichtigung der im zeichnerischen Teil bereits dargestellten Randbegrünung und eines vorhandenen Pufferstreifens durch den Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsschutzgebiet zu befürchten.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Insoweit bestehen hierzu keine erheblichen Bedenken unsererseits; ein verfahrensrechtlicher Handlungsbedarf ist entsprechend nicht gegeben.	
			2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Vorbehaltlich einer rechtzeitigen Klärung bezüglich etwaiger artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (s. Nr. 1.a), werden zu diesem Verfahren voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Abgesehen von den im Bebauungsplan festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ("Baufeldräumung und Gehölzrodung" und "Zeitliche Beschränkung von Bauarbeiten an Gebäuden") werden keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Belange des Artenschutzes sind somit geklärt.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage *a) Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:* Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB werden auch in dem vorliegenden Verfahren grünordnerische Maßnahmen in entsprechendem Umfang erforderlich; durch die Änderung und insbesondere durch die Bebauungsplanerweiterung entstehen neue Eingriffe bzw. Baurechte. Den Unterlagen liegt nun ein durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, erstellter Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung bei. Das in Nr. 6.1 der städtebaulichen Begründung sowie Nr. 6.2.1 und Nr. 6.2.2 des Grünordnerischen Beitrags dargestellte Kompensationskonzept wird von uns grundsätzlich so mitgetragen. Die im planungsrechtlichen Festsetzungskatalog dazu vorgesehenen Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Wir weisen jedoch noch auf ergänzende Überlegungen zu nachstehendem Punkt b) hin. Da das verbleibende Kompensationsdefizit letztlich außerhalb des Plangebiets zu bewältigen sein wird, weisen wir vorsorglich auf die Erforderlichkeit und den rechtzeitigen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur rechtlichen Sicherung und planungsrechtlichen Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen (Waldrefugien) hin (vgl. § 1a Abs. 3 S. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag rechtzeitig geschlossen.
			b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG: Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich von Suchräumen und randlichen Kernflächen des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund soll in der Bauleitplanung umgesetzt und konkretisiert, aber nicht beeinträchtigt werden. Durch die im Textlichen Teil unter Abschnitt I. 7. genannten Pflanzgebote und Pflanzbindungen, wird der Biotopverbundplan den baulich vorgeprägten Umständen entsprechend in etwa berücksichtigt. Der Verlust eines Teils der Kernfläche des Biotopverbundplanes im Südosten der Planfläche und der Verlust von Suchraumflächen, wird durch die Ersatzmaßnahme „Waldrefugien“ in funktionaler Hinsicht ausgeglichen, da im Wald die direkte Verbindung zum Offenland fehlt. Wir empfehlen nochmals zu prüfen, ob gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Biotopverbundfunktionen in Betracht gezogen werden könnten. Vorbehaltlich der Behandlung o. g. Ausführungen (vgl. 1. a) und des rechtzeitigen Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrags (vgl. 3. b), werden seitens der Naturschutzbehörde ansonsten keine weiterreichenden Bedenken gegen das geplante Bebauungsplanverfahren geltend gemacht.	Im Vorliegenden Fall handelt es sich um einen Kernraum, nicht um eine Kernfläche. Zusätzliche Maßnahmen werden aus Sicht des Fachgutachters daher nicht erforderlich. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Der Bebauungsplan enthält keine Angaben zur Abwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung.	Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden daher nicht für notwendig erachtet.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	06.08.2019 Offen-legung	Der Bebauungsplan enthält keine Angaben zur Abwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung. Ebenso ist unklar welche Funktion das dargestellte Retentionsbecken erfüllt.	Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen. Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden daher nicht für notwendig erachtet. Das Retentionsbecken dient der Rückhaltung von Niederschlagswasser.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Wie in der Begründung erwähnt, liegt das Plangebiet zum Teil in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets der Brunnen Rechtenbach, Erlenbrunnen und Seifensied, Mosbach. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine Verbote, die Vorhaben einschränken würden. Gegen die Planung bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	06.08.2019 Offen-legung	Wie in der Begründung erwähnt, liegt das Plangebiet zum Teil in der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets der Brunnen Rechtenbach, Erlenbrunnen und Seifensied, Mosbach. Die Schutzgebietsverordnung enthält keine das Vorhaben einschränkenden Verbote.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Folgende Punkte sind auf Flächen des Wasserschutzgebietes Zone IIIB zu beachten: - Von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließendes Niederschlagswasser, sowie Kühlwasser darf nicht versickert werden.	Der Hinweis zur Wasserschutzzone III B wurde wie angeregt ergänzt.
			- Die in der Begründung beschriebenen wasserdurchlässigen Beläge dürfen in WSG-Zone IIIB nicht auf befahrenen Flächen und Flächen im Bereich wassergefährdender Stoffe verwendet werden. Dies ist ggf. mit dem Landratsamt, Fachbereich Wasser und Boden, abzustimmen.	Der Anregung wurde gefolgt und im textlichen Teil die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für befahrene Flächen und im Bereich wassergefährdender Stoffe innerhalb der Wasserschutzzone III B ausgeschlossen.
			- Das Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist in WSG-Zone IIIB verboten. Ausgenommen sind Anlagen, sofern a) Die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Ablauf stehen; b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbständig angezeigt werden; c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann; d) Der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt	Der Hinweis zur Wasserschutzzone III B wurde wie angeregt ergänzt.
			Gegen die Planung bestehen keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Altlasten, Bodenschutz	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	<u>1. Bodenschutz- und Altlastenkataster</u> Im Planungsgebiet sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster bislang folgende Flächen erfasst:	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			- Das Flurstück 2919/5 (Altstandort Zimmerei Pieper) ist unter der Kategorie „sonstige Flächen“, insbesondere aufgrund möglicher Entsorgungsrelevanz, erfasst. Falls hier Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, kann verunreinigtes Bodenmaterial anfallen. Gegebenenfalls belastetes Material ist vom unbelasteten Aushub zu trennen und nach den Vorschriften des Abfallrechts geordnet zu entsorgen. - Ein Teil des Flurstücks 3485 (Altstandort Maschinenbau Karl Bär) ist als altlastverdächtige Fläche erfasst. Hier werden spätestens im Vorfeld von Nutzungsänderungen bzw. Entsiegelungs- und/oder Tiefbaumaßnahmen Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung erforderlich, die frühzeitig mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt abzustimmen sind. - Teile der Flurstücke 1193/1 und 1193/7 (Altstandort Kälte-Klima-Kunststofftechnik Sigmund, Flugplatz) sind als Altlast erfasst. Hier wurden Belastungen des Untergrundes mit CKW festgestellt, die sich auch auf das Grundwasser ausgewirkt haben. Es besteht grundsätzlich weiterer Handlungsbedarf. Spätestens im Vorfeld von Nutzungsänderungen bzw. Entsiegelungs- und/oder Tiefbaumaßnahmen sind weitere Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung erforderlich, die frühzeitig mit der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Landratsamt abzustimmen sind. Hinsichtlich dem Umgang mit altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Verdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen in der Bauleitplanung verweisen wir auf das Baugesetzbuch, die einschlägigen Kommentare zum BauGB und den „II. Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastung, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (ARGEBAU II) vom 26.09.2001.	Ausführungen zum Thema Altlasten wurden bereits in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise im textlichen Teil wurden um diese Ausführungen ergänzt.
			<u>2. Bodenschutz</u> Die Ausrichtung am tatsächlichen Raumbedarf und eine Beschränkung auf das unvermeidbare Maß an Bodenversiegelung sollten gewährleistet sein. Es sollten grundsätzlich flächensparende Bauformen angemessen berücksichtigt und die zulässige Geschossflächenzahl gemäß BauNVO ausgeschöpft werden. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, ist der Boden in seiner Leistungsfähigkeit im Sinne von § 1 BBodSchG so weit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen (Entsiegelung § 5 BBodSchG). Beim Umgang mit dem Boden (z.B. Geländeabtrag/-auftrag) empfehlen wir, Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg, "Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen" zu beachten. Weitere Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht grundsätzlich ausschließen. Nähere Informationen zur aktuellen Grundwasserbeschaffenheit liegen uns nicht vor. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) möchten wir hinweisen.	Die Ausführungen wurden bei der Planung soweit wie möglich berücksichtigt. Im textlichen Teil werden die Aufgeführten Themen bereits unter den Punkten „Bodenschutz“ und „Grundwasserfreilegung“ behandelt.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			3. Anregungen und Hinweise bezüglich der schriftlichen Festsetzungen Wir empfehlen nachfolgende Punkte in die schriftlichen Festsetzungen mit aufzunehmen bzw. bereits vorhandene Punkte dementsprechend anzupassen: Mutterboden und Bodenaushub können verwertet werden, wenn diese keine umweltrelevanten Schadstoffe enthalten und am Ort des Auf- oder Einbringens die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung nicht hervorgerufen wird (§ 7 BBodSchG und §§ 9 und 12 BBodSchV).	Der Punkt „Bodenschutz“ unter den Hinweisen wurde um diese Ausführungen ergänzt.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Altlasten, Bodenschutz	06.08.2019 Offen-legung	Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme vom 05.12.2018.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	06.08.2019 Offen-legung	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen und keine Anregungen zur Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	06.08.2019 Offen-legung	Gegen die Bebauungsplanänderung Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D“ (Planstand 05.07.2019) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung	06.08.2019 Offen-legung	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Zur Erweiterung der Gewerbeflächen werden landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen in Anspruch genommen. Wir können den Planungen dennoch grundsätzlich zustimmen, insbesondere insofern keine weiteren landwirtschaftlich gut nutzbaren Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Ersatzmaßnahmen sollten ggfs. im Gewässernetz, im Wald bzw. außerhalb landwirtschaftlicher Vorrangflächen oder über Ökokontopunkte geleistet werden.	Die geplante Gewerbebaufläche wurde aus dem Bebauungsplanverfahren herausgenommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	06.08.2019 Offen-legung	Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Land-entwicklung	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Land-entwicklung	06.08.2019 Offen-legung	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	05.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Gemäß § 22 StrG Baden-Württemberg dürfen bauliche Anlagen längs von Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m nicht errichtet werden. Wir bitten die Baugrenzen im Bereich des Flugplatzes entsprechend abzuändern. Ansonsten bestehen keine Einwände.	Der Anregung wurde gefolgt und die Baugrenzen in diesem Bereich aus dem Altplan übernommen. Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	06.08.2019 Offen-legung	Gemäß § 22 StrG Baden-Württemberg dürfen bauliche Anlagen längs der K 3943 in einer Entfernung bis zu 15 m nicht errichtet werden. Ansonsten bestehen keine Einwände.	Der Anregung wurde gefolgt und die Anbaubeschränkung nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt. Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	Frühzeitige Beteiligung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
	Verband Region Rhein-Neckar	Offen-legung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	19.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Aus raumordnerischer Sicht ist zur o.g. Planung Folgendes anzumerken: Die Gewerbegebietsfläche (rund 1,5 ha Größe), die nordöstlich der Binauer Straße angrenzt und nördlich durch eine Ausgleichsfläche begrenzt wird, ist im Einheitlichen Regionalplan als Grünzug und Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Inwiefern eine Betroffenheit (Zielverstoß) bezüglich des Grünzuges gegeben sein könnte, kann erst nach Vorlage des Umweltberichtes beurteilt werden. Definitiv liegt aber ein Zielverstoß bezüglich der Vorrangfestlegung „Landwirtschaft" vor. Inwiefern für den Nutzungszweck eine Zielabweichung ausgesprochen werden könnte, lässt sich derzeit nicht absehen. Sollten Sie einen Zielabweichungsantrag stellen wollen, bieten wir Ihnen hierzu ein Beratungsgespräch an, in dem eine Abstimmung über die erforderlichen Unterlagen erfolgen sollte.	Die geplante Gewerbebaufläche wurde aus dem Bebauungsplanverfahren herausgenommen. Die Belange der Raumordnung stehen somit der Planung nicht mehr entgegen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	23.07.2019 Offen-,legung	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgetragen. In der nun festgesetzten Gebietsabgrenzung stehen raumordnerische Belange der Planung nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	03.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	17.09.2019 Offen-,legung	Es liegen keine Bedenken oder Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	03.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen des Unteren Muschelkalks, die lokal von pleistozänem Lösslehm bzw. holozänen Abschwemmmassen unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Anregung wurde gefolgt und die geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.
			Boden	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Auf die Lage von Teilen des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. Auf dem Plangebiet wurden Altlastenuntersuchungen durchgeführt. Der aktuelle Kenntnisstand hierzu kann beim Landratsamt Mosbach abgefragt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB http://www.lgrb-bw.de entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://www.lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde gefolgt und das Plangebiet auf Geotope überprüft: es konnten keine Geotope im Plangebiet nachgewiesen werden.
	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	29.07.2019 Offen-legung	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 03.12.2018 (Az. 251 1//18-10101) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	Frühzeitige Beteiligung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
	RP Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	Offen-legung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	RP Stuttgart – Ref 46.2 Luftverkehr / Luftsicherheit	14.08.2019 Offen-legung	**1. Bereich Flste.-Nrn. 1193 und 1193/6** Das langgestreckte Baufenster entlang der Piste mit einer Tiefe von 10 m hat einen Minimalabstand von 39 m zur Pistenmitte. Die Piste ist von einem Sicherheitsstreifen von 30 m beidseitig der Pistenmitte umgeben. Dadurch liegt das dortige westliche Baufenster 9 m vom Beginn der seitlichen Hindernisfreifläche entfernt. Diese seitliche Hindernisfreifläche steigt vom Beginn des Sicherheitsstreifens im Verhältnis 1:5 an. Dadurch wäre an der eingezeichneten Baufensterlinie zur Piste hin eine Bauhöhe von geradem 1,8 m Höhe bebaubar. In der dortigen Nutzungsschablone ist jedoch eine GH max. von 8,0 m angegeben. Betrachtet man das Baufenster am östlichen Rand, welches einen Abstand zur Pistenmitte von 79 m hat, dann dürfte dort die maximale Höhe 9,8 m betragen. Diese Maximalhöhen dürfen nicht durch Antennen, Aufzugsschächte oder sonstige Aufbauten durchstoßen werden.	Der Anregung wurde gefolgt und die Baufenster gemäß den Vorgaben zurückgenommen. Zusätzlich wurden Flächen zur Höhenbeschränkung gem. der Vorgaben festgesetzt. Die Bedingungen der Stellungnahme vom 27.02.2020 wurden dabei berücksichtigt (s.u.).
			2. Baufenster im Bereich des Löschteichs Die Baufenster nördlich und südlich des Löschteichs erstrecken sich in Richtung Osten fast bis zur dortigen Rollbahn. Gemäß NfL I 92/13 ist von der Rollbahnmittellinie eines 1-A Flugplatzes ein Mindestabstand zu Hindernissen von 20 m einzuhalten. Dadurch wären die dortigen Baufenster um ca. 18 m zu verkleinern. Die Bauhöhenberechnung in diesen Baufenstern ist gemäß Punkt 1 oben durchzuführen.	Der Anregung wurde gefolgt und die Baufenster gemäß den Vorgaben zurückgenommen. Die Festsetzungen wurden so angepasst, dass die Vorgaben eingehalten werden. Die Bedingungen der Stellungnahme vom 27.02.2020 wurden dabei berücksichtigt (s.u.).
			3. Planeintrag Nutzungsschablone SO auf Betriebsfläche des Flugplatzes. Innerhalb der Betriebsflächen des Flugplatzes (Sondergebiet 0,32) sollen keine Gebäude / Hindernisse errichtet werden; eine Gebäudehöhenfestlegung wäre hier kontraproduktiv.	Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung zur maximalen Gebäudehöhe (sowie die Festsetzung zur Bauweise) herausgenommen.
			4. Textteil 7.2 Pflanzbindung und Eintragung im zeichnerischen Teil Die im südlichen An- und Abflugbereich eingetragene Pflanzbindung sollte aus Sicherheitsgründen nur als Pflanzgebot mit Sträuchern festgelegt werden. Bäume stellen in den An- und Abflugbereichen ,,nachwachsende Hindernisse" dar. Deswegen sollte auf einer Breite von mind. 40 m beiderseits der Pistenmittenverlängerung bis zur Schiedstraße auf die Pflanzbindung von Bäumen verzichtet werden.	Der Anregung wurde gefolgt und lediglich eine Pflanzbindung für Sträucher festgesetzt.
			Wir bitten Sie uns im weiteren BP-Verfahren mit zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		27.02.2020	*Im Rahmen der Abstimmung erfolgte nachträgliche Stellungnahme per E-Mail:* *[…]* Damals wurde aus Flugsicherheitsgründen (Seitenwindgefährdung) der östliche Streifen von 30 m auf 45 m verbreitert. So müsste Ihre „Knödellinie“ nochmals um 15 m Richtung Osten versetzt werden. Dies hat nun die Folge, dass der gesamte Bereich dort mit den geplanten Hallenflächen nicht mehr nutzbar ist. Hier würde für eine nutzbare Bebauung nur noch der Bereich zur Verfügung stehen, wo Sie Ihre Nutzungsschablone eingezeichnet haben. Auf der Westseite der Piste haben Sie bei den Festlegungen zum Abstand und zur Höhe von der Rollbahnmitte, die NfL I-92/13 falsch ausgelegt. Dort wird nur ein lateraler Abstand von 25 m gefordert. Die seitliche 1:5 Regel gilt bei Rollwegen nicht. Für die Gebäudehöhen westlich dieser 25 m ist die 1:5 Regel ab dem westlichen Streifen der Piste anzuwenden. Dadurch erhöhen sich Ihre maximalen Bauhöhen auf der Westseite sicherlich deutlich.	Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzungen entsprechend den neuen Anforderungen überarbeitet.
8.	Polizeipräsidium HN FESt-E-VK, Standort MOS	15.11.2018 Frühzeitige Beteiligung	Nach Durchsicht der Unterlagen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Einwendungen gegenüber dem Bebauungsplan ,,Flugplatz Lohrbach" ersichtlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Polizeipräsidium HN FESt-E-VK, Standort MOS	23.07.2019 Offen-legung	Gegen den Bebauungsplan bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Feuerwehr und Katastrophenschutz Mosbach	05.11.2018 Frühzeitige Beteiligung	Die Löschwasserversorgung ist in diesem Bereich immer noch nicht geregelt. Wir haben hier nur ca. ein Viertel der gesetzlich geforderten Löschwassermenge durch das öffentliche Trinkwassernetz zur Verfügung. Es muss dringend die Situation „Löschwasserteich Flugplatz“ geklärt werden. Ansonsten spricht aus Sicht der Feuerwehr nichts gegen diesen Bebauungsplan.	Der Anregung wurde gefolgt und die Löschwasserversorgung geklärt. Die Sicherung erfolgt durch Vertragsabschluss über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit als Grunddienstbarkeit. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
10.	Dt. Telekom Technik GmbH	Frühzeitige Beteiligung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
	Dt. Telekom Technik GmbH	30.08.2019 Offen-legung	In dem genannten Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während den Baumaßnahmen, gewährleistet bleiben.	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zur Verwirklichung der Bebauungsplanänderung aus heutiger Sicht nicht notwendig. Dennoch kann entsprechend der (geplanten) Bebauung eine Erweiterung des Netzes jederzeit notwendig werden, weshalb in allen Verkehrswegen ausreichend Platz für diese zukünftigen Erweiterungen unserer TK-Linien einzuplanen sind. Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.	Wird zur Kenntnis genommen. Soweit erforderlich, können TK-Linien innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen, die ausreichend Platz für Erweiterungen bieten, verlegt werden. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline (Tel. 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten oder unter www.telekom.de/bauherren.	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.
11.	Netze BW GmbH	05.11.2018 Frühzeitige Beteiligung	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens um Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Netze BW GmbH	16.07.2019 Offen-legung	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Unitymedia GmbH	07.11.2018 Frühzeitige Beteiligung	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Unitymedia GmbH	08.08.2019 Offen-legung	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 07.11.201 8 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	IHK Rhein-Neckar	07.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	Die IHK Rhein-Neckar unterstützt ausdrücklich die vorliegende Bebauungsplanänderung „Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D". Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Umstrukturierung der Bebauung des Flugplatzgeländes Lohrbach sowie eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets. Mit der	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Planung sollen eine Stärkung des Gewerbestandortes „Flugplatz Lohrbach" sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen erzielt werden und der Flugplatz und sein Flugbetrieb langfristig gesichert werden. Für die Weiterentwicklung der Wirtschaft ist eine vorausschauende Flächen- und Wirtschaftspolitik von elementarer Bedeutung. Um den Wirtschaftsstandort zu sichern brauchen die Unternehmen attraktive Möglichkeiten für Wachstum und Entwicklung. Dabei geht es um tatsächlich nutzbare Flächen, die der Erweiterung oder Umsiedlung von Bestandsunternehmen dienen sowie Flächen, die für Neuansiedlungen vorgehalten werden sollten. Beides scheint das Ziel der Stadt Mosbach mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung zu sein. Abschließenden empfehlen wir Einzelhandel mit nah- und zentrenrelevantem Hauptsortiment an diesem nicht integrierten Standort auszuschließen. Im Nutzungskatalog des § 8 BauNVO werden Einzelhandelsbetriebe zwar nicht ausdrücklich erwähnt, als Gewerbebetriebe wären sie jedoch allgemein zulässig. Einschränkungen unterliegen Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten nur insoweit, dass dort keine Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren angesiedelt werden können, die nach § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kern- oder Sondergebieten zulässig sind. Vor dem Hintergrund des ungebrochenen Trends zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben (auch mit Zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten) in Gewerbegebieten besteht erhöhter Bedarf zu Steuerung des Einzelhandels. Wird von den Möglichkeiten einer planerischen Steuerung kein Gebrauch gemacht, lässt sich eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten zumeist nicht verhindern.	Der Anregung wurde gefolgt und zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen.
	IHK Rhein-Neckar	16.08.2019 Offen-legung	Die IHK Rhein-Neckar unterstützt die vorliegende Bebauungsplanänderung ,,Flugplatz Lohrbach, Nr. 4.02 D". Aus unserer Sicht ist es positiv, dass der Flugbetrieb gesichert werden soll. Ebenso unterstützen wir den Ausschluss von Einzelhandel mit nah- und zentrenrelevantem Hauptsortiment an diesem nicht integrierten Standort. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
14.	Handwerkskammer Mannheim	Frühzeitige Beteiligung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
	Handwerkskammer Mannheim	Offen-legung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Kreishandwerkerschaft NOK	Frühzeitige Beteiligung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
	Kreishandwerkerschaft NOK	Offen-legung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Finanzamt Mosbach	Frühzeitige Beteiligung	- nur Vorlage zur Kenntnisnahme -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Finanzamt Mosbach	Offen-legung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Busverkehr Rhein-Neckar GmbH	05.11.2018 Frühzeitige Beteiligung (telefonisch)	Keine Anregungen - BRN ist nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Busverkehr Rhein-Neckar GmbH	Offen-legung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	12.11.2018 Frühzeitige Beteiligung	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	15.07.2019 Offen-legung	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
19.	Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar	12.11.2018 Frühzeitige Beteiligung	Gegen dieses Vorhaben erhebt der Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar	17.07.2019 Offen-legung	Gegen dieses Vorhaben erhebt der Abwasser-Zweckverband Elz-Neckar keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadtwerke Mosbach	03.12.2018 Frühzeitige Beteiligung	In dem Geltungsbereich des B-Plan ist auf den Grundstücken Flst. Nr. 2974; 5942,5943, 5944,5945,5946,5947 und '948 zu unseren Gunsten eine Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in den jeweiligen Grundbücher eingetragen. Die Schutzzone für die Dienstbarkeit ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt. Von der Grundstücksgrenze entlang dem Straßengrundstück ragt die Schutzzone 2,50 m in die zuvor genannten Grundstücke. Wir bitten Sie diese Schutzzone in den B-Plan aufzunehmen.	Der Anregung wurde gefolgt und das Leitungsrecht und die Schutzzone in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.
			Weiterhin bitten wir für den Schriftlichen Teil des B-Plan folgende Einschränkung für die o. g. Schutzzone aufzunehmen: „Innerhalb der Schutzzone verzichtet der jeweilige Eigentümer darauf, Einrichtungen zu treffen, welche die Leitungen / Kabel der Stadtwerke Mosbach GmbH gefährden (z.B. Grabungen, feststehende Bauwerke errichten, Einfriedungen errichten, Bäume pflanzen und das Geländeniveau zu verändern). Das Anlegen von Stellplätze mit Schotter-, Pflaster-, oder Bitumenoberfläche ist gestattet. Der jeweilige Eigentümer hat dies alles zu dulden und zu unterlassen. Er hat sich aller Vorkehrungen und Handlungen zu enthalten, wodurch der Bestand und die weiteren Rechte des Berechtigten erschwert, vereitelt oder beeinträchtigt werden.“	Der Anregung wurde gefolgt und die Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
21.	Stadtwerke Mosbach	13.08.2019 Offen-legung	Unsererseits bestehen gegen dem B-Plan keine Einwände bzw. Ergänzungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	KWin / AWN	07.08.2019 Offen-legung	Wir haben die Planunterlagen geprüft hinsichtlich der Befahrbarkeit für die Müllsammelfahrzeuge. Hier geht es insbesondere um die Vermeidung von Rückwärtsfahrstraßen. Für uns ergeben sich durch den Bebauungsplan keine neuen Rückwärtsfahrstraßen, die grundsätzlich zu vermeiden sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	NABU	Frühzeitige Beteiligung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
	NABU	13.08.2019 Offen-legung	**Teich bzw. Löschwasserstauraum** • Wir fordern, den Teich so wie er ist zu belassen. • Der Teich am Flugplatz hat sich zu einem veritablen und wertvollen Feuchtgebiet entwickelt, mit dem in diesem Verfahren nicht angemessen umgegangen wird. Die geplanten Umbaumaßnahmen sind nichts anderes als eine Zerstörung des Teiches, er soll teilweise zugeschüttet werden und was übrigbleibt soll vertieft werden. • Bei einem derartig schwerwiegenden Eingriff halten wir detailliertere und aktuellere Untersuchungen im Vorfeld des Eingriffs zu Arteninventar und Bedeutung als Überwinterungs- und Trittsteinlebensraum für zwingend notwendig. Hier zwei beispielhafte Begründungen: • Die lapidare Definition des Kammmolches als nicht relevante Art können wir nicht nachvollziehen. Vorkommen dieser Art gibt es auch im Raum Elztal, von wo ein Einwandern durchaus möglich erscheint. • Im Jahr 2014 konnten wir zwei Eisvögel am Teich beobachten; am 20 Juni, innerhalb der potentiellen Brutzeit. Die Art fehlt in der artenschutzrechtlichen Prüfung. Dass die Zerstörung des Teiches eine Population von Erdkröte und Grasfrosch beeinträchtigt, ist jetzt schon klar. Amphibien sind eine der am meisten bedrohten Tiergruppen in Baden-Württemberg, die Anstrengungen zu ihrem Schutz sind erheblich. Ich verweise hier nur auf die hinlänglich bekannten Maßnahmen im Rahmen der Amphibienwanderung. Dass hier en passant ein funktionierender Amphibienlebensraum vernichtet werden soll, ist schlicht nicht hinnehmbar. • Die Aussagen zur Schadensvermeidung bei der Verfüllung erscheinen uns praxisfremd und unausgegoren. Wie genau soll die Hälfte des Teiches leergepumpt werden, während die andere Hälfte als Restlebensraum für die Organismen der entleerten Hälfte fungieren soll? Und was geschieht mit dem Restteich, wenn er in gefülltem Zustand erweitert, sprich vertieft, wird? Das erscheint uns als nicht zu Ende gedacht. • Außerdem vermissen wir Aussagen zur amphibienfreundlichen Gestaltung des Gewerbegebietes in Bezug auf Wander-Durchlässigkeit, Vermeidung von Fallen, Möglichkeit der Straßenquerung, etc.	Der Umbau des Löschwasserteiches ist wegen der tatsächlichen und geplanten Nutzung erforderlich. Dabei wird lediglich ein Teilbereich aufgefüllt. Die Vertiefung erfolgt dabei nur in einem Maße das Gewährleistet, dass das Volumen beibehalten wird. In der Eingriffsbewertung wird das angemessen und ausreichend berücksichtigt. Auch ein Einwandern des Kammmolchs aus dem Raum Elztal ist sehr, sehr unwahrscheinlich. Die Beobachtung der 2 Eisvögel wird im Fachbeitrag Artenschutz und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. In der Eingriffsbewertung wird das angemessen und ausreichend berücksichtigt. Die weitere Planung des Umbaus wird so gestaltet, dass ein möglichst geringer Schaden entsteht. Da es sich um eine Bebauungsplanänderung handelt, die lediglich eine Anpassung an geplante Vorhaben darstellt und das Plangebiet zum Großteil bereits überbaut ist, werden aufgrund des Bestandsschutzes solche Maßnahme nicht für Durchsetzungsfähig erachtet

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ausgleich • Dass für den Eingriff auf die Ökopunktmaßnahmen "Waldrefugien" zurückgegriffen werden kann, ist gut und schön. Den Amphibien nutzt das aber gar nichts. • Warum wird nicht angedacht, auf den Feuchtwiesenflächen im Bereich "Ententeich/Kalte Klinge" zwischen Lohrbach-Flugplatz und Reichenbuch ein dauerhaftes Feuchtgebiet anzulegen? Dort gibt es Wasser, Grünland, Abflussgräben und alles was für ein solches Projekt notwendig wäre. Und das Areal dort wäre nicht durch eine Straße vom Winterquartier Wald abgeschnitten, damit entstünde keine Wanderungsproblematik. • Wir regen an, auch im Hinblick auf zukünftigen Ausgleichsbedarf, das voranzutreiben.	Das entspricht den Vorgaben der Naturschutzgesetze. Unabhängig vom Bebauungsplan wird diese Möglichkeit des Amphibienschutzes geprüft.
			Landschaftsbild/Eingrünung • Das gesamte Gewerbegebiet ist eine optische Katastrophe. Die randliche Eingrünung ist lückenhaft und von unterschiedlicher Qualität. Eine Durchgrünung ist nicht vorhanden. Hier wäre Nachholbedarf. • Wir fordern die Verankerung einer ökologisch sinnvollen Eingrünung in der Planung. Und wir fordern ein klares Verbot der Pflanzung von Thuja- und Kirschlorbeerhecken.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die bislang festgesetzte Eingrünung nicht umgesetzt wurde und ein Großteil der Flächen bereits anderweitig bebaut wurde, wird auf die Festsetzung von Pflanzgeboten verzichtet. Wie in der Begründung erläutert, werden im Gegenzug bestehende Gehölzbestände zum Erhalt festgesetzt.
24.	BUND Kreisverband	Frühzeitige Beteiligung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
	BUND Kreisverband	Offen-legung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Gemeinde Elztal	06.11.2015 Frühzeitige Beteiligung	Von Seiten der Gemeinde Elztal werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg. Eine Beteiligung der Gemeinde Elztal im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich!	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
	Gemeinde Elztal	18.07.2019 Offen-legung	Von Seiten der Gemeinde Elztal bestehen gegen das Verfahren keine Bedenken. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Gemeinde Neckarzimmern	19.11.2018 Frühzeitige Beteiligung	Der Gemeinderat beschließt, keine Anregungen und Bedenken gegen den Bebauungsplan vorzubringen, da die öffentlichen Belange und Interessen der Gemeinde nicht von dem Vorhaben tangiert werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Neckarzimmern	Offen-legung	- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Gemeinde Obrigheim	09.11.2018 Frühzeitige Beteiligung	Die Gemeinde Obrigheim erhebt keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Gemeinde Obrigheim	16.07.2019 Offen-legung	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bringt die Gemeinde Obrigheim zu o. g. Bebauungsplan keine Anregungen vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen von Bürgern zur Frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Behörde	Stellung-nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger 1	02.12.2018	Hiermit möchte ich formell Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen einlegen und mich hiermit hierzu schriftlich mit dieser Mail äußern. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen/Erweiterungen können diese nach meinem Ermessen zu einer weiteren Verschlechterung der Abwassersituation führen, eine klärende Information bezüglich (eventuell geplanten) Gegenmaßnahmen seitens Tiefbauabteilung ist bisher leider nicht erfolgt. Bitte verstehen Sie den Einspruch nicht falsch – aber wir haben wie gesagt jetzt schon aufgrund von Rückstau bei Starkregen/Unwettern des Öfteren Wasser im Keller gehabt .	Die geplante Gewerbebaufläche wurde aus dem Bebauungsplanverfahren herausgenommen. Eine Verschlechterung der Abwassersituation ist daher nicht zu erwarten.
		14.11.2018	Wir als Anrainer sind ja dann direkt neben dem neu zu erschließenden Gebiet. Wir haben heute schon immer wieder Probleme mit Rückstaus des Abwassers, vor allem natürlich bei Starkregen/Gewittern/Unwettern. Gibt es einen Plan wie diesem – bei noch mehr bebauter Fläche und somit (trotz dem in den Unterlagen angekündigten Rückhaltebecken) noch mehr Abwasser z.B. durch Sanierung/Erweiterung der bestehenden Anlagen entgegengewirkt wird? Nach meinen Informationen sind innerhalb des Gewerbegebietes 600er Rohre die in Richtung Lohrbach in 400er münden – so wurde uns seinerzeit zumindest der Rückstau erklärt.	*Hinweis der Stadt Mosbach im Mailverkehr:* *Bezüglich der Rückstauproblematik im Keller möchte ich aber auch noch auf den entsprechenden Paragraphen der städtischen Abwassersatzung verweisen:* *I 7.12 Abwassersatzung* *Stadtrechtssammlung: Satzungen 7 § 20 Sicherung gegen Rückstau* *§ 20 Sicherung gegen Rückstau* *Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.*

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.